

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerke

Spezifisches Ziel	<i>SZ 1.3</i>
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 lit. B) und c) der Verordnung (EU) 2021/1060.
Gebietskulisse	<i>Gesamtes Landesgebiet</i>
Fördergegenstand	<i>Fördergegenstand ist der Betrieb, d. h. das Netzwerkmanagement inklusive Qualifizierung und Weiterentwicklung, von Innovationsnetzwerken in Niedersachsen. Gefördert werden sowohl neue als auch bereits bestehende Netzwerke.</i> <i>In SER und ÜR ist eine Förderung von Innovationsnetzwerken über die AGVO möglich; zusätzlich ist eine Förderung in der ÜR über die Deminimis-Verordnung möglich, die zum Ziel hat, Netzwerkaktivitäten in der ÜR zu initiieren und zu forcieren und somit auch die Phase von Antragstellungen für Förderungen im Rahmen der AGVO zu unterstützen.</i>
Antragsberechtigte / Begünstigte	<i>Zuwendungen dürfen ausschließlich der juristischen Person bewilligt werden, die das Netzwerk betreibt und die für die Funktion als Betreiber von den Netzwerkpartnern schriftlich autorisiert ist. Betreiber kann auch ein Konsortium sein.</i>
ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	<i>Der Zuwendungsempfänger und die überwiegende Mehrzahl der Partner müssen eine Betriebsstätte oder einen Sitz in Niedersachsen haben. Die Netzwerke treiben Themen innerhalb der Stärke- und Spezialisierungsfelder der niedersächsischen „Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3)“ voran. Im Falle eines Konsortiums müssen der leitende Konsortialpartner und die überwiegende Mehrzahl der Konsortialpartner eine Betriebsstätte oder einen Sitz in Niedersachsen haben.</i>
Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	<i>Für eine Förderung im Rahmen der AGVO holt die Bewilligungsstelle Stellungnahmen des IZ und des ArL ein. Für eine Förderung im Rahmen der Deminimis-Verordnung holt die Bewilligungsstelle eine Stellungnahme des ArL ein.</i>
Regionalbedeutsame Maßnahme	<i>Ja</i>

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 06.07.2022 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

- I. Auswahlkriterien
Siehe Anlage

II. Verwendete Methodik

Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtlinienggebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen.

Wenn mehr Anträge gestellt werden als Finanzmittel zur Verfügung stehen, erstellt die NBank eine Rangfolge der Vorhaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl. Die Vorhaben mit einer höheren Punktzahl werden in diesem Fall den Vorhaben mit einer niedrigeren Punktzahl vorgezogen.